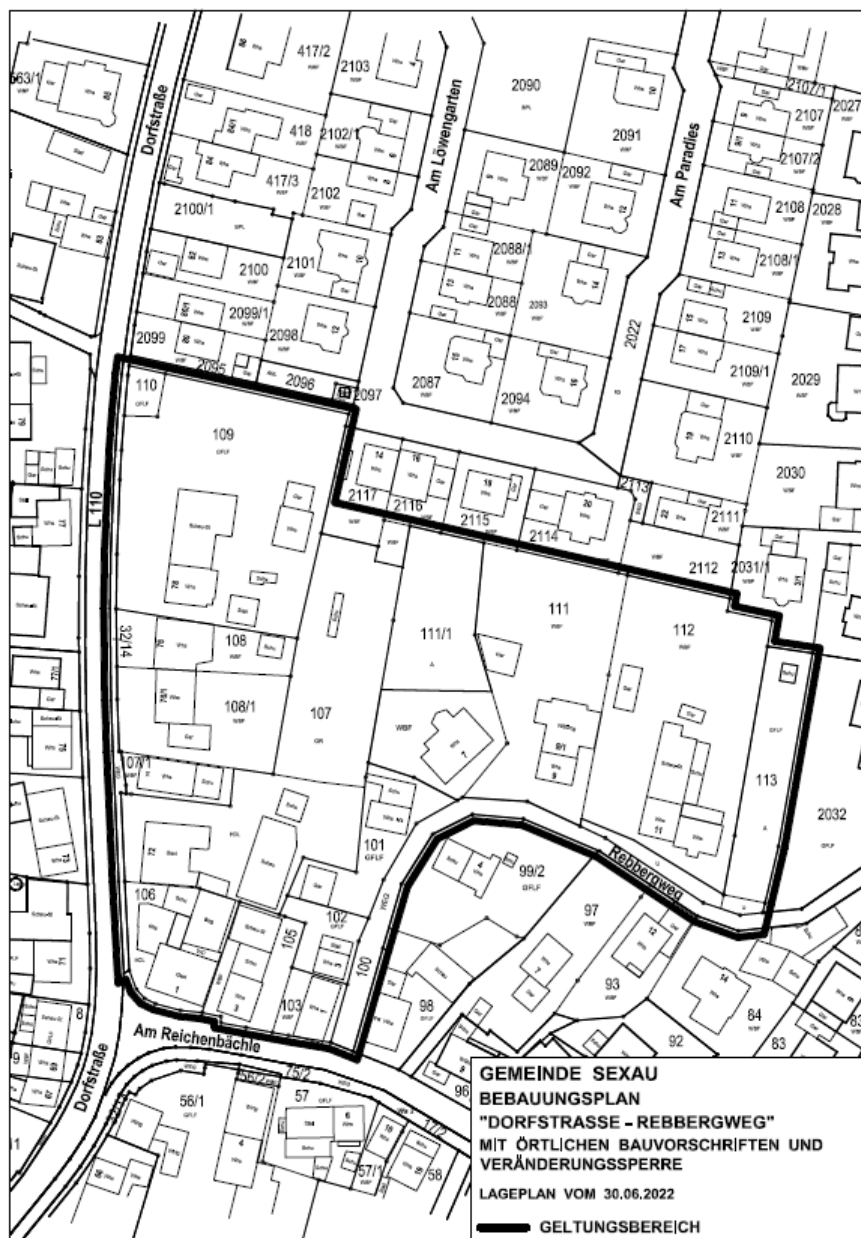


## Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Dorfstraße-Rebbergweg“ mit örtlichen Bauvorschriften, öffentliche Auslegung und Erlass einer Veränderungssperre

Der Gemeinderat der Gemeinde Sexau hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 30.06.2022 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes „Dorfstraße-Rebbergweg“ mit zugehörigen örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Aufgrund des beschleunigten Verfahrens entfällt eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und eine Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB sind nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zwischen der Dorfstraße, dem Rebbergweg und der Straße „Am Reichenbächle“ und ist aus dem abgedruckten Lageplan vom 30.06.2022 ersichtlich. Maßgebend für die genaue Abgrenzung ist der Bebauungsplanentwurf in der Fassung zur Offenlage.



Die Entwürfe zum Bebauungsplan „Dorfstraße-Rebbergweg“ und der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften werden in der Zeit

**von Dienstag, den 16. August 2022 bis einschließlich Montag, den 19. September 2022**

(Auslegungsfrist) im Rathaus Sexau, Dorfstraße 61, Zimmer 9 in der Zeit von Montag bis Donnerstag vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch nachmittags von 15.30 bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Folgende umweltbezogenen Informationen werden mit ausgelegt:

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Relevanzprüfung.

Die Relevanzprüfung hat ergeben, dass das strukturreiche Plangebiet Habitatpotenzial für verschiedene Fledermaus- und Brutvogelarten sowie für Reptilien und Totholzkäfer aufweist, für die zu gegebener Zeit entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen sind. .

Die Änderungsentwurf steht auch auf der Homepage der Gemeinde Sexau unter [www.sexau.de](http://www.sexau.de) unter Aktuelles zum Download bereit.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt Sexau, Rathaus, Dorfstraße 61, 79350 Sexau, (Herr Gerber oder Vertreter) von jedermann abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

## **Veränderungssperre**

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2022 hat der Gemeinderat ebenfalls beschlossen, für den Bebauungsplan „Dorfstraße-Rebbergweg“ folgende Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 BauGB zu erlassen:

### **„SATZUNG DER GEMEINDE SEXAU ÜBER DIE VERÄNDERUNGSSPERRE FÜR DAS GEBIET DES BEBAUUNGSPLANES ‚DORFSTRASSE-REBBERGWEG‘**

*Auf Grund von*

*§ 14 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) m.W.v. 30.04.2022, und*

*der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020,*

*hat der Gemeinderat der Gemeinde Sexau am 30.06.2022 in öffentlicher Sitzung folgende Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Dorfstraße-Rebbergweg“ beschlossen:*

#### **§ 1 Anordnung der Veränderungssperre**

*Zur Sicherung des Bebauungsplanes „Dorfstraße-Rebbergweg“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.*

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

*Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dorfstraße-Rebbergweg“ und ist aus dem beigefügten Lageplan vom 30.06.2022, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.*

#### **§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

*(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:*

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen stehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

#### **§ 5 Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Veränderungssperre für zwei Jahre gilt und bei Rechtskraft des Bebauungsplanes automatisch außer Kraft tritt, sofern sie nicht verlängert wird.

Die Satzung ist auch auf der Homepage der Gemeinde Sexau unter [www.sexau.de](http://www.sexau.de) einsehbar.

Die Veränderungssperre bedarf keiner Genehmigung durch das Landratsamt und wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Sexau, den 05.08.2022

gez. Michael Goby, Bürgermeister